

Fassung 01.2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart aufgeführt ist.

Inhaltsverzeichnis

HR002-01	Ihre Sachen in Bankgewahrsam	HR021-01	Diebstahl Ihrer Spielgerüste
HR003-01	Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei einem Rohrbruch oder einem Bruch Ihrer Armaturen	HR022-01	Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner
HR004-01	Ihre gewerblichen Musterkollektionen und Handelswaren am Versicherungsort	HR023-01	Sachverständigenkosten
HR005-01	Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Sicherungsanlagen	HR024-01	Kosten für zusätzliche Leistungen wie Gerüste und Kräne
HR007-01	Schäden durch niederfallende Bäume und Äste, Laternenpfähle oder Telefonmasten	HR025-01	Mehrkosten für notwendige Frachtkosten
HR008-01	Schäden an Ihrem Gefrier- und Kühlgut durch unvorhersehbaren Stromausfall	HR026-01	Mehrkosten infolge Preissteigerungen
HR009-01	Seng- und Schmorschäden	HR027-01	Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens
HR011-01	Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren	HR028-01	Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub
HR012-01	Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren Saunabecken, Schwimmbecken und ähnliche Einrichtungen	HR029-01	Kosten für Telefonmissbrauch
HR014-01	Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen	HR030-01	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
HR015-01	Diebstahl aus Ihrem Krankenzimmer	HR031-01	Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen
HR016-01	Diebstahl am Arbeitsplatz	HR035-01	Mehrkosten für den behinderten-/seniorengerechten Umbau
HR017-01	Diebstahl Ihrer Kinderwagen	HR036-01	Ersatz Ihrer Darlehenszinsen
HR018-01	Diebstahl Ihrer Krankenfahrstühle und Gehhilfen, weltweit	HR040-01	Gebäudeverglasung Ihres Gewächshauses
HR019-01	Diebstahl Ihrer Wäsche und Kleidung	HR042-01	Schäden durch Überschalldruckwellen
HR020-01	Diebstahl Ihrer Gartenmöbel, Gartengeräte, Rasenmäherroboter, Poolroboter und Grillgeräte	HR043-01	Rauch- und Rußschäden
		HR044-01	Mehrkosten für die Unterbringung von Kleintieren
		HR045-01	Umzugskosten
		HR046-01	Datenrettungskosten
		HR047-01	Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs
		HR048-01	Erweiterte Außenversicherung für Ihre Sportausrüstung
		HR050-01	Vorsorge-Versicherung bei Auszug Ihrer Kinder
		HR051-01	Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Sicherheitseinrichtungen

- HR052-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen**
- HR053-01 Kinderbetreuungskosten**
- HR054-01 Kosten für psychologische Betreuung**
- HR055-01 Wildtierschäden**
- HR056-01 Phishing-Schäden**
- HR057-01 Sturmschäden an Gartenmöbeln**

HR002-01 Ihre Sachen in Bankgewahrsam

1. In Erweiterung von Ziff. 5.1 VHB 2017 besteht Versicherungsschutz gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden für Ihre im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen auch dann, wenn sie nicht nur vorübergehend aufbewahrt werden.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR003-01 Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei einem Rohrbruch oder einem Bruch Ihrer Armaturen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 und 2.9.2.1 VHB 2017 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Ihren Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 1.1 und 2.9.2.1 VHB 2017 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR004-01 Ihre gewerblichen Musterkollektionen und Handelswaren am Versicherungsort

1. Abweichend von Ziff. 1.2.3.8 VHB 2017 gehören auch gewerbliche Musterkollektionen und Handelswaren, sofern diese Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, zu den versicherten Sachen.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR005-01 Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Sicherungsanlagen

1. In Erweiterung der Ziff. 1.2. VHB 2017 sind auch technische, optische und akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung Ihrer versicherten Wohnung dienen, mitversichert, sofern sie sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR007-01 Schäden durch niederfallende Bäume und Äste, Laternenpfähle oder Telefonmasten

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VHB 2017 ersetzen wir Ihnen Schäden durch
 - niederfallende Bäume und Äste,
 - umgestürzte Laternenpfähle oder Telefonmastenan versicherten Sachen.
2. Schäden durch bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR008-01 Schäden an Ihrem Gefrier- und Kühlgut durch unvorhersehbaren Stromausfall

1. In Erweiterung der Ziff. 1.1 VHB 2017 werden Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken und -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr ersetzt.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlschränke und -fächer oder angekündigte Unterbrechung der Energiezufuhr entstanden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR009-01 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Ziff. 6.4.2 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR011-01 Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren

1. In Erweiterung von Ziff. 2.9.1 VHB 2017 steht Wasser aus innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren dem Leitungswasser gleich.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR012-01 Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Ihren Saunabecken, Schwimmbekken und ähnliche Einrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.9.1 VHB 2017 steht Wasser aus Saunabecken, Schwimmbekken und ähnlichen Einrichtungen dem Leitungswasser gleich.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR014-01 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

1. Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Andorra durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs, nicht aber eines Kfz-Anhängers, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Wir leisten keine Entschädigung bei Diebstählen aus verschlossenen Kraftfahrzeugen für
 - Wertsachen nach Ziff. 1.2.2 VHB 2017,
 - Foto-, Film- oder Videogeräte,
 - Mobiltelefone,
 - EDV-Geräte oder
 - sonstige elektrische (auch batterie-/akkubetriebene) Geräte, jeweils einschließlich des Zubehörs.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
4. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR015-01 Diebstahl aus Ihrem Krankenzimmer

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes (Ziff. 1.4 VHB 2017) während eines vorübergehenden stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalts (Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen) durch Diebstahl aus dem Kranken- oder Kurzimmer entwendet werden.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR016-01 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes (Ziff. 1.4 VHB 2017) während der Geschäftszeiten durch Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet werden.
2. Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen nach Ziff. 3.6 VHB 2017.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die

Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR017-01 Diebstahl Ihrer Kinderwagen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Kinderwagen, wenn sich der Kinderwagen zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder in dem Gebäude, in dem die versicherte Wohnung liegt, befand. Für die mit dem Kinderwagen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhandengekommen sind.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR018-01 Diebstahl Ihrer Krankenfahrstühle und Gehhilfen

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir weltweit Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen, wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder in dem Gebäude, in dem die versicherte Wohnung liegt, befand. Für die mit den nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR019-01 Diebstahl Ihrer Wäsche und Kleidung

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Wäsche und Kleidung, die sich zum Waschen, Trocknen oder Lüften vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
2. Wir leisten keine Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von
 - Pelzen
 - Kleidung aus Leder oder
 - Alcantara.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR020-01 Diebstahl Ihrer Gartenmöbel, Gartengeräte, Rasenmäherroboter, Poolroboter und Grillgeräte

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Poolrobotern und Grillgeräten, die sich auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsortes befinden.

- Gartenmöbel sind Möbel (z. B. Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall, die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.
- Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen (z. B. Rasenmäher, Rasenmäherroboter, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln).

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR021-01 Diebstahl Ihrer Spielgerüste

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Spielgerüsten (z. B. Schaukeln, Wippen, Klettergerüste), die sich auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsortes befinden und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

2. Für die mit den Spielgerüsten lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR022-01 Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden, aus gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt (z. B. Waschkeller).

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR023-01 Sachverständigenkosten

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird (Ziff. 11 VHB 2017).

2. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

3. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 80 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 20 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR024-01 Kosten für zusätzliche Leistungen wie Gerüste und Kräne

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für zusätzliche Kosten, um die sich das Liefern und Montieren verteuert (z. B. Gerüst- oder Krankosten), sofern vom Schaden betroffene Sachen nicht über vorhandene Zugangswege geliefert oder montiert werden können.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR025-01 Mehrkosten für notwendige Frachtkosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Mehrkosten aufgrund notwendiger Eil-, Express- oder Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Ihrer versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR026-01 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Ihrer versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR027-01 Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens

1. In Erweiterung von Ziff. 2.9 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Kosten für den Mehrverbrauch von Wasser, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und Ihnen vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Literanzahl begrenzt.

HR028-01 Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Fahrtmehrkosten, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles Ihre Urlaubsreise vorzeitig abbrechen müssen, um an den Schadenort (Versicherungsort Ziff. 1.4 VHB 2017) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den auf dem Versicherungsschein dokumentierten Betrag übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus privaten Gründen unternehmen.
3. Wir ersetzen die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
4. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen nach Ziff. 10.2 bis 10.4 VHB 2017.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR029-01 Kosten für Telefonmissbrauch

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Kosten nach einem Schaden durch Einbruchdiebstahl oder Raub (Ziff. 2.6 und 2.8 VHB 2017), wenn der Täter ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird.
2. Sie haben uns auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens zur Verfügung zu stellen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR030-01 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung von Ziff. 10.3.2 VHB 2017 verzichten wir auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen.
Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Ziff. 8-10 VHB 2017 sowie der Gefahrerhöhung gem. Ziff. 7 VHB 2017.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR031-01 Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.4 und 2.6 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichem Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und während einer Schiffs- oder Zugreise durch Aufbrechen einer ausschließlich von Ihnen und/oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschlossenen Kabine oder eines verschlossenen Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles in Ergänzung von Ziff. 9.1 VHB 2017 einen Schaden vorab zu melden. Sie haben den Einbruchdiebstahl unverzüglich der Rezeption des Schiffes bzw. der Zugleitung anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie

Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Für Wertsachen nach Ziff. 3.6 VHB 2017 gelten die Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 3.7 und 3.8 VHB 2017.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR035-01 Mehrkosten für den behinderten-/seniorengerechten Umbau

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Kosten für Mehraufwendungen eines behinderten-/seniorengerechten Umbaus Ihrer durch diesen Vertrag versicherten eigengenutzten Eigentumswohnung, die in Ihrem oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt und der Schaden nicht durch die Gefahr Einbruchdiebstahl eingetreten ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR036-01 Ersatz Ihrer Darlehenszinsen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Darlehenszinsen Ihrer durch diesen Vertrag versicherten eigengenutzten Eigentumswohnung, die in Ihrem oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, sofern diese nach einem Versicherungsfall vollständig unbewohnbar ist.
2. Wir ersetzen Ihre durch Bankbestätigung nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn
 - das Darlehen der Finanzierung der im Versicherungsvertrag oder dessen Nachträgen bezeichneten und von Ihnen eigengenutzten Eigentumswohnung dient und
 - das Darlehen durch eine auf dem Grundstück des Versicherungsortes lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.
3. Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit bis
 - zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit oder
 - zum Verkauf Ihrer Wohnung (Tag der notariellen Beurkundung), sofern dieser innerhalb des Zeitraums, in dem Sie die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit betreiben, erfolgt,

längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten.

Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.

Unsere erste Zahlung wird erst fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung der Wohnung beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

4. Wir leisten keine Entschädigung, wenn Sie die Wiederherstellung nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern.
5. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR040-01 Gebäudeverglasung Ihres Gewächshauses

1. In Abänderung von Ziff. 6.2.4 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Verglasung von Gewächshäusern.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR042-01 Schäden durch Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflog und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR043-01 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück des Versicherungsortes befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Wir leisten keine Entschädigung für
 - Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (Allmählichkeitsschäden);
 - Schäden, die durch das Reinigen der Feuerungs- und Heizungsanlagen entstehen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR044-01 Mehrkosten für die Unterbringung von Kleintieren

1. In Erweiterung von Ziff. 3.3.4 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Unterbringungskosten Ihrer Haustiere nach Ziff. 1.2.3.9 VHB 2017 in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR045-01 Umzugskosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen und von Ihnen nachgewiesenen Umzugskosten (ohne Umzugsnebenkosten wie z. B. Kautions- oder Maklercourtage), wenn die von Ihnen ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles voraussichtlich für mindestens 30 Tage unbewohnbar geworden ist und die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil ebenfalls nicht zumutbar ist.
Der Umzug muss innerhalb Deutschlands im Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles und im Umkreis von 20 km zu Ihrer vom Schaden betroffenen Wohnung erfolgen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR046-01 Datenrettungskosten

1. In Abänderung von Ziff. 6.2 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten der technischen Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
Sowohl die Wiederherstellung als auch der technische Versuch der Wiederherstellung ist durch eine qualifizierte Fachfirma durchzuführen. Eine Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung.
2. Wir leisten keine Entschädigung für
 - Daten und Programme
 - zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien)
 - die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten haben (z. B. Speichersticks und Speicherkarten)
 - die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR047-01 Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die Kosten für den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Bruchschadens an einer fest verlegten Gasleitung entsteht und Ihnen vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Kilowattstunde begrenzt.

HR048-01 Erweiterte Außenversicherung für Ihre Sportausrüstung

1. In Erweiterung von Ziff. 5 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Ihre versicherte Sportausrüstung weltweit, wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet, sofern sie
 - in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht, und
 - der Ausübung einer Sportart dient und
 - sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR050-01 Vorsorge-Versicherung bei Auszug Ihrer Kinder

1. Gründen Ihre Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand (ausgenommen ist die Gründung des eigenen Hausstandes nach Ziff. 5.2.2 VHB 2017) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorge-Versicherung).
Voraussetzung ist, dass uns der Zeitpunkt des Auszuges unverzüglich in Textform angezeigt wird. Versicherungsschutz besteht dann

ab dem Datum des Auszuges für die auf dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige, jedoch längstens bis zum Ablauf von der auf Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag vereinbarten Dauer ab dem Datum des Auszuges.

2. Als "Ihre Kinder" gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

3. Wir leisten Entschädigung für fremdes Eigentum nach Ziff. 1.2.3.4 VHB 2017 nur dann, wenn es dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.

4. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

HR051-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Sicherheitseinrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Einbruchdiebstahlschadens am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Optimierung vorhandener oder des Neukaufs wirksamer Sicherheitseinrichtungen.

2. Erheblich ist ein Einbruchdiebstahlschaden, sofern die festgestellte Höhe der Entschädigung mindestens 10.000 EUR beträgt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR052-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Brand- oder Blitzschlag-schadens am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Optimierung vorhandener oder des Neukaufs wirksamer Brandschutzeinrichtungen.

2. Erheblich ist ein Brand- oder Blitzschlagsschaden, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR053-01 Kinderbetreuungskosten

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder, sofern die zusätzliche Betreuung innerhalb von einem Monat nach dem Schadentag erforderlich wird.

2. Als "Ihre Kinder" gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.

4. Wir leisten keine Entschädigung für Kinderbetreuungskosten, die auch ohne den Eintritt des Versicherungsfalles angefallen wären (z. B. regelmäßige Kosten für Hort, Kindergarten oder Tagesmutter).

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer und den vereinbarten Betrag begrenzt.

HR054-01 Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich angefallenen Kosten einer medizinisch notwendigen, professionell psychologischen Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PschThG) zugelassenen Therapeuten, sofern die Therapie spätestens drei Monate nach dem Schadeneignis beginnt.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versicherter Hausrat zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Anzahl an Sitzungen und den vereinbarten Betrag begrenzt.

HR055-01 Wildtierschäden

1. In Erweiterung von Ziff. 1 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Schäden durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche), wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten

- für die Reinigung der Wohnung und
- für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.

3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR056-01 Phishing-Schäden

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Vermögensschaden im Sinn dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

2. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Aktionen, die Sie über hierfür geeignete, zum versicherten Hausrat zählende elektronische Geräte durchführen.

3. Phishing im Sinn dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im privaten Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vor.

4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

5. Für den Versicherungsschutz gegen Phishing-Schäden innerhalb des von Ihnen privat durchgeführten Online-Bankings müssen Sie den zum Schadenzeitpunkt aktuell üblichen Sicherheitsstandard für Online Banking verwenden. Ihr Gerät, das Sie zum Online Banking nutzen, müssen Sie mit einem Schutz (z. B. Firewall) gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.

6. Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für private Bankkonten der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

5. Wir leisten keine Entschädigung für
- andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten
 - aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank)
 - Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet oder Schäden, die aus einem anderen Vertrag ersetzt werden.
6. Sie haben den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und haben die kontoführende Bank zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 10 VHB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

HR057-01 Sturmschäden an Gartenmöbeln

1. In teilweiser Abänderung von Ziff. 6.7.4 VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Tische, Bänke, Stühle und Liegen, die außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück des Versicherungsortes durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.